

Landesschulkommissionsbeschluss

betreffend

Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

vom 11. Februar 2009

1. Ausgangslage

Dem Thema Begabungsförderung wird seit einigen Jahren in der schulischen Entwicklung immer mehr Bedeutung beigemessen. Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schüler in einem oder mehreren Bereichen den Gleichaltrigen deutlich voraus sind. Besondere Begabungen können grob in drei Bereiche gegliedert werden:

1. Sport
2. Kunst (gestalterisch-musisch)
3. intellektuelle Hochbegabung (klassische schulische Fächer).

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat bis anhin für die Bereiche Sport und Kunst kein Konzept erarbeitet und somit von einer einheitlichen Regelung abgesehen.

Die spezifische Förderung im dritten Bereich wird hingegen für die Volksschule im Förderkonzept AI geregelt. Das Gymnasium St. Antonius hat im Jahr 2006 zudem ein eigenes Konzept für die Begabungsförderung erstellt.

In den vergangenen Jahren sind vereinzelt Anfragen für den Besuch ausserkantonaler Sportschulen eingegangen. Aufgrund der fehlenden, einheitlichen Regelung musste im Einzelfall verhandelt und entschieden werden. Die Handhabung unterscheidet sich deshalb zwischen den Schulgemeinden erheblich.

Der Wunsch der verschiedenen beteiligten Parteien nach einem Konzept, welches den Besuch einer Schule mit spezifisch-strukturiertem Angebot für Hochbegabte einheitlich regelt, wurde immer lauter. Die Situation wurde deshalb der Landesschulkommission dargelegt.

Mit Beschluss der Landesschulkommission vom 18. Juni 2008 erteilt diese dem Schulamt den Auftrag, ein Konzept zur Regelung der Förderung von Hochbegabung in den Bereichen 1 und 2 zu erstellen.

Für die Konzepterarbeitung werden bereits bestehende Erlasse und Gesetze anderer Kantone als Grundlage verwendet.

2. Zweck

Das vorliegende Konzept hat zum Ziel, Möglichkeiten einer einheitlichen Regelung für den durch die Schulgemeinden mitfinanzierten Zugang zu Schulen mit spezifisch-strukturiertem Angebot für Hochbegabte **in den Bereichen Sport und Kunst** darzulegen.

Im Sinne einer Chancengleichheit soll eine generelle und verbindliche Regelung betreffend Auswahlkriterien, Zugangsregelungen, Leistungsnachweis sowie Finanzierung angestrebt werden. Die Regelung beschränkt sich auf die obligatorische Schulzeit.

3. Zielgruppe

Alle Jugendliche im Kanton Appenzell Innerrhoden haben bei Erfüllung der vorgegebenen Kriterien, unabhängig von Herkunft oder Wohnort im Kanton, dieselben Chancen und Möglichkeiten eine Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte zu besuchen.

Der Besuch einer Schule für Hochbegabte ist Schülern der Oberstufe vorbehalten. Die spezifische Förderung von Hochbegabten im Primarschulalter soll an der öffentlichen Schule vor Ort geschehen.

4. Gesetzliche Grundlagen

Basierend auf dem Schulgesetz vom 25. April 2004, Art 5 Abs 2, können Schulgemeinden Teile ihrer Aufgaben an andere Schulträger übertragen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulische Gründe dies nahelegen.

5. Rahmenbedingungen und Kriterien

Um dem Grundsatz der Chancengleichheit zum durch die Schulgemeinden mitfinanzierten Besuch einer Schule für Hochbegabte für Schüler des Kantons Appenzell Innerrhoden gerecht zu werden, sind, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, verbindliche Rahmenbedingungen und Kriterien zu schaffen.

5.1 Aufnahmekriterien

Bereich Sport

Die Schulgemeinde gestattet den Besuch der durch das Schulamt empfohlenen Schule für Hochbegabte im Bereich Sport, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Der Schüler kann sich eine Hochbegabung in der öffentlichen Schule vor Ort nicht entfalten;
- b. Der Schüler ist im Oberstufenalter (Sekundarstufe I);
- c. Der Schüler besitzt eine Talent Card National von Swiss Olympic Association und eine Empfehlung des nationalen Verbandes;
- d. Der Schüler erfüllt die Aufnahme- und Promotionsbedingungen für den Schultyp;
- e. Die Schule besitzt ein Label oder eine Empfehlung von Swiss Olympic Association (für Schulen in der Schweiz).

Bereich Kunst

Die Schulgemeinde gestattet den Besuch der durch das Schulamt empfohlenen Schule für Hochbegabte im Bereich Kunst, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Der Schüler kann sich eine Hochbegabung in der öffentlichen Schule vor Ort nicht entfalten;
- b. Der Schüler ist im Oberstufenalter (Sekundarstufe I);
- c. Der Schüler erfüllt die Aufnahme- und Promotionsbedingungen für den Schultyp;
- d. Die Schule ist vom Erziehungsdepartement anerkannt.

5.2 Berufswahl

Der Besuch einer Schule für Hochbegabte soll einerseits die Hochbegabung optimal fördern, andererseits die schulische Förderung und den berufliche Werdegang nicht vernachlässigen.

Der Kanton legt grossen Wert darauf, dass Schüler nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit eine Anschlusslösung vorweisen können. Schüler, die ein ausserkantonales Angebot für Hochbegabte besuchen, haben deshalb folgende Nachweise zu erbringen:

1. Kontaktaufnahme mit der Berufsberatung Appenzell Innerrhoden bis spätestens Ende des 1. Semesters der 2. Sekundarstufe.
2. Nachweis über die Bemühungen im Berufswahlprozess (Dokumentation Berufswahlprozess, Schnupperlehren, Bewerbungen...).

5.3 Leistungsnachweis

Trotz individueller und optimaler Förderung der Hochbegabung darf der berufliche Anschluss nach der obligatorischen Schulzeit nicht vernachlässigt werden. Positive schulische Leistungen sind nebst einem guten Arbeits- und Sozialverhalten wichtige Kriterien.

Damit eine Schule mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte mitfinanziert wird, sind genügende Leistungsnachweise in beiden Bereichen (Hochbegabung, schulische Leistungen) zu erbringen.

Die Inhaber der Elterlichen Sorge haben deshalb dem zuständigen Schulrat die jeweiligen Leistungsnachweise des Jugendlichen semesterweise vorzulegen.

Erbringt der Schüler ungenügende Leistungen in einem der beiden Bereiche, so kann der zuständige Schulrat seine Zahlungen an die entsprechende Schule einstellen, bis genügende Leistungen erbracht werden.

6. Gesuchstellungen

Vor der definitiven Anmeldung und spätestens bis Ende Februar, ist für den Besuch einer Schule für Hochbegabte ein schriftliches Gesuch mit Kopie an das Schulamt an den örtlichen Schulrat zu stellen. Im Gesuch sind Angaben über Motivation, Schulwahl und Notwendigkeit eines Besuchs einer Schule für Hochbegabte aufzuführen. Es muss nachweislich keine adäquate Förderung vor Ort möglich sein. Dem Gesuch müssen ein Empfehlungsschreiben der abgebenden Lehrperson und/oder des Trainers oder der begabungsspezifischen Förderperson sowie der Nachweis der Kriterien nach Ziff. 5.1 beigelegt werden.

Der zuständige Schulrat entscheidet über den Besuch der beantragten Schule.

Der Besuch einer Schule im Ausland wird nur dann bewilligt, wenn kein entsprechendes Angebot in der Schweiz zur Verfügung steht.

7. Finanzierung

Die Schulgeldbeiträge der verschiedenen Anbieter pro Semester variieren zum Teil stark. Zudem entstehen fallweise zusätzliche Kosten für die begabungsspezifische Förderung. Erfahrungsgemäss variieren auch hier die zu leistende Beiträge erheblich.

Schulgeld	Die Schulgemeinde übernimmt das Schulgeld bis zur maximalen Höhe der Kosten eines Sekundarschülers.
Zusätzliche Kosten	Die nicht gedeckten Schulkosten sowie die Kosten für die begabenspezifische Förderung und alle weiteren Kosten (Spesen, Materialien, Schulweg- und Transportkosten, Verpflegung und Unterkunft etc.) müssen von den Eltern übernommen werden.

8. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landesschulkommission in Kraft.

Appenzell, 11. Februar 2009

**Landesschulkommission
des Kantons Appenzell I.Rh.**
Der Präsident:

Carlo Schmid-Sutter, reg. Landammann